



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. 01. 2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen
3262 - III. 31
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
17/4539

Bearbeiter: Herr d'Avis
Telefon: 0211 8792-204

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

68. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2021

TOP „Europäischer Haftbefehl“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

68. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 20. Januar 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP _____:

„Europäischer Haftbefehl“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 8. Januar 2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Ta-gesordnungspunkt.

I.

Der auf die Themenanmeldung eingeholten Berichtslage zufolge erfolgt eine statisti-sche Erfassung der durch die Staatsanwaltschaften ausgebrachten Europäischen Haftbefehle jedenfalls nicht landesweit, so dass die vollumfängliche Beschaffung der abgefragten Daten grundsätzlich eine händische Auswertung aller in Nordrhein-West-falen betroffenen Vorgänge der Jahre 2017 bis 2020 voraussetzte, die innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten gewesen sei.

Soweit einzelne Staatsanwaltschaften - etwa aufgrund automatisierter Abfragen zu ge-sondert vergebenen Aktenzeichen - zumindest Teilangaben ermitteln konnten, hat die Generalstaatsanwältin in Hamm dem Ministerium der Justiz unter dem 12. Januar 2021 Folgendes berichtet:

„Lediglich die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen hat mir auf der Grundlage einer händischen Auswertung berichtet, im Geschäftsjahr 2017 seien zwei Europäische Haftbefehle, im Geschäftsjahr 2018 vier sowie im Geschäftsjahr 2020 einer erlassen worden.“

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz insoweit am 13. Ja-nuar 2021 wie folgt berichtet:

„Zu TOP-Anmeldung Nr. 5a)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat mir berichtet, in der für Rechtshilfesachen zuständigen Abteilung habe es in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 88 Europäische Haftbefehle gegeben (2017: 27, 2018: 22, 2019: 20, 2020: 19). In einer weiteren Abteilung für Rechts-hilfeangelegenheiten, in denen eine Sonderzuständigkeit für Verfah-ren der Organisierten Kriminalität besteht, bedürfe es zur Auszählung der Anzahl etwaiger weiterer Europäischer Haftbefehle einer händi-schen Auswertung, welche in der Kürze der Frist nicht möglich sei.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir berichtet, bei der Staatsanwaltschaft Köln seien in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 286 Europäische Haftbefehle erfasst worden (2017: 72, 2018: 74, 2019: 58, 2020: 82).

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen hat mir berichtet, bei der Staatsanwaltschaft Aachen seien in dem angefragten Zeitraum insgesamt 917 Europäische Haftbefehle erlassen worden (2017: 195, 2018: 260, 2019: 215, 2020: 247). Hiervon seien jedoch 155 Fälle in Abzug zu bringen, die doppelt erfasst worden seien, da in diesen Fällen aus Anlass der Entscheidung des EUGH vom 27.05.2019 (C-508/18) ein zunächst von der Staatsanwaltschaft ausgestellter Europäischer Haftbefehl durch einen durch ein Gericht erlassenen ersetzt werden musste.

Zu TOP-Anmeldung Nr. 5b)

Soweit um Mitteilung der Anzahl Europäische Haftbefehle im vereinfachten Verfahren gebeten wird, erfolgt eine gesonderte statistische Erfassung bei den Staatsanwaltschaften des hiesigen Geschäftsbereichs nicht. Die Leitenden Oberstaatsanwälte haben berichtet, eine händische Auswertung sei aufgrund der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich.“

II.

Es steht vornehmlich Bundesrecht zur Erörterung.

Unter dem 11. Januar 2021 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Landesjustizverwaltungen den Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union* übermittelt, der eine Änderung von § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorsieht. Vorgeschlagen wird im Wesentlichen, die Staatsanwaltschaften für den Sektor der strafrechtlichen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union sowie im Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit den schengenassoziierten Staaten Island und Norwegen vom ministeriellen Einzelweisungsrecht freizustellen, die rechtlichen Grenzen des Weisungsrechts klarzustellen und ein Schriftlichkeits- und Begründungserfordernis für sämtliche externe Weisungen einzuführen.

Eine eigenständige Initiative der Landesregierung, die sich zu dem Gesetzgebungsvorhaben des Bundes zu gegebener Zeit verhalten wird, ist schon deshalb gegenwärtig weder angezeigt noch beabsichtigt.